Finanzamt
Pinneberg

25421 Pinneberg
Friedrich-Ebert-Str. 29
Telefon 04101 5472-554
Telefax 04101 5472-680

08.04.25

Finanzamt,Pf.1451, 25404Pinneberg

38 42C1 DEC1 C3 C000 319A
DV 04.25 0,95 Deutsche Post

*B18*08*000793*

Herrn
Henning
von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

29 . Bl. 1

IdNr. [redacted]

Steuernummer [redacted]

[redacted]
IBAN [redacted]
BIC MARKDEF1[redacted]
Gläubiger-ID [redacted]

Ankündigung der Vollstreckung

Schuldgrund (Abgabeart)	Beginn des Entrichtungs-zeitraums	Fälligkeitstag	Schuldbetrag EUR	Ct	Säumniszuschlag EUR	Ct
Einkommensteuer	2021	27.02.25	[redacted]		[redacted]	
Einkommensteuer	2021	27.02.25	[redacted]		Versp.Z	
Einkommensteuer	2021	27.02.25	[redacted]		Zinsen	
Einkommensteuer	2022	27.02.25	[redacted]		[redacted]	
Einkommensteuer	2022	27.02.25	[redacted]		Versp.Z	
Einkommensteuer	2022	27.02.25	[redacted]		Zinsen	
Einkommensteuer	2023	27.02.25	[redacted]		[redacted]	
Einkommensteuer	2023	27.02.25	[redacted]		Versp.Z	
		Summen	[redacted]		[redacted]	
		Insg.	[redacted]			

4145490007931180 11

Verwendungszweck bei Zahlung: 3193871386321
Ausdruck lt. Kontostand v. 03.04.25

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler,

Sie haben den obenstehenden Betrag noch nicht entrichtet. Sie werden hiermit gebeten, den rückständigen Gesamtbetrag **innerhalb einer Woche** auf eines der genannten Konten unter Angabe der Steuernummer und des Schuldgrundes zu entrichten. Bitte beachten Sie hierbei, dass bei Überweisung oder Einzahlung die Zahlung erst an dem Tag als wirksam geleistet gilt, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung - AO).
Die Säumniszuschläge sind bis zu dem/den in vorstehender Aufstellung angegebenen Zeitpunkt/en berechnet. Sollten Sie Ihre Zahlungen erst danach leisten, erhöhen sich die zu zahlenden Säumniszuschläge für jeden weiteren angefangenen Monat um 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Steuerbetrags (§ 240 Abs. 1 AO). Bei Hingabe oder Übersendung von Schecks gilt die Zahlung jedoch erst drei Tage nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt als geleistet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 der AO).
Falls Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, müssen Sie mit der **Durchführung kostenpflichtiger Vollstreckungsmaßnahmen** rechnen (z. B. der Pfändung von Sachen, Ihres Arbeitseinkommens, Ihrer Rente, Ihrer Forderungen gegenüber Kreditinstituten und anderen Personen). Gegebenenfalls müssen Sie mit der Vollstreckung in Ihr unbewegliches Vermögen (z.B. Grundstücke usw.) und mit der Durchführung eines Kontenabrufes nach § 93 Abs. 7 AO rechnen. Hierauf soll in Ihrem Interesse ausdrücklich hingewiesen werden.
Handelt es sich bei den nicht entrichteten Beträgen um Umsatzsteuer, die in einer Rechnung im Sinne von § 14 UStG ausgewiesen war, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Sollten Sie den angeforderten Betrag bereits entrichtet haben oder die Aufforderung aus anderen Gründen als ungerechtfertigt ansehen, teilen Sie dies bitte umgehend der Erhebungsstelle des Finanzamts mit.

Für Auskünfte steht Ihnen die Erhebungsstelle des Finanzamts gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.